

26. Mai 1965

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

66

9

Gesetz: BGB § 611; Manteltarifvertrag für die technischen und kaufmännischen Angestellten des graphischen Gewerbes in Berlin (MTV) vom 27. Juni 1958; § 1 Ziff. 2; Tarifliche Vereinbarung im graphischen Gewerbe in Berlin vom 20. März 1961; Buchst. A Ziff. 1; Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten des graphischen Gewerbes in Berlin (GTV) vom 12. September 1962; Buchst. A Ziff. 2, Ziff. 3; Buchst. B, II; Buchst. C, Protokollnotizen Ziff. III

Leitsätze:

1. Die Kartographie ist kein Zweig des graphischen Gewerbes im Sinne des MTV und des GTV.
2. Wenn in einem Bereich eines Betriebes des graphischen Gewerbes in Berlin kartographische Arbeiten ausgeführt werden, dann fällt dieser Betriebsbereich nicht unter den fachlichen Geltungsbereich des MTV und des GTV.

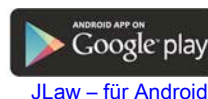
Aktenzeichen: 4 AZR 52/64

Urteil des BAG vom 26. Mai 1965

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 52/64

1 Sa 24/63 Berlin

Verkündet am
26. Mai 1965

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

66

In Sachen

Urteil

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 1965 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Schulz-Kupp für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16. Dezember 1963 - 1 Sa 24/63 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin wurde durch schriftlichen Arbeitsvertrag vom 2. Mai 1962 bei der Beklagten, die eine lithographische und eine kartographische Abteilung hat, als Kartoingenieurin eingestellt. Sie wurde nach § 2 des Vertrags der Abteilung Lithographie zugewiesen mit der Verpflichtung, im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeiten auch lithographische Arbeiten durchzuführen, eigene kartographische Arbeiten und Objekte im Rahmen der anweisungsgemäßen Tätigkeit auszuarbeiten und darüber hinaus alle Arbeiten durchzuführen, die sich aus innerbetrieblichen Erfordernissen ergeben würden. Von 2.691 erfaßten Arbeitsstunden, die die Klägerin von Mai 1962 bis Mai 1963 geleistet hat, entfielen 663 1/4 Stunden auf lithographische, 990 1/4 Stunden auf sonstige und 1.037 1/2 Stunden auf kartographische Arbeiten. Seit dem 4. März 1963 arbeitete die Klägerin 44 Stunden in der Woche.

Die Klägerin erhielt zunächst ein monatliches Gehalt von 520,-- DM brutto, das ab 1. Februar 1963 auf 550,-- DM brutto und ab 1. Mai 1963 auf 565,-- DM brutto erhöht wurde.

Die Klägerin ist Mitglied der Industriegewerkschaft Druck und Papier. Die Beklagte gehört dem Wirtschaftsverband Graphisches Gewerbe e.V. Berlin an. Zwischen der Gewerkschaft und dem Wirtschaftsverband wurden am 27. Juni 1958 ein Manteltarifvertrag sowie am 20. März 1961 eine diesen abändernde tarifliche Vereinbarung geschlossen. Am 12. September 1962 schlossen die Tarifvertragsparteien weiterhin einen Gehaltstarifvertrag. Die genannten Tarifverträge betreffen die kaufmännischen und technischen Angestellten des graphischen Gewerbes in Berlin.

Die Klägerin ist der Auffassung, daß ihr ein Gehalt als technische Angestellte nach Gruppe T 1 des Gehaltstarifvertrags in Höhe von 681,-- DM brutto monatlich zustehen. Sie hat Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



diesem Tarifgehalt und dem tatsächlich gezahlten Gehalt für die Monate Februar bis April 1963 einschließlich in Höhe von je 131,-- DM und für die Monate Mai bis Juni 1963 einschließlich in Höhe von je 116,-- DM verlangt. Außerdem hat sie sich auf die Bestimmungen der tariflichen Vereinbarung vom 20. März 1961 berufen, nach der die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ab 1. Januar 1963 43 Stunden betrage. Sie hat von der Beklagten für jeweils 4 Überstunden in den Monaten März bis Juni 1963 einschließlich die Zahlung von 18, 32 DM für jeden Monat begehrt.

Demgemäß hat die Klägerin beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an sie
698,-- DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat gebeten,
die Klage abzuweisen,

weil das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht den Tarifverträgen für das graphische Gewerbe in Berlin unterliege. Die Klägerin sei in der Kartographie beschäftigt worden. Kartographische Tätigkeiten würden aber von den Tarifen nicht ^{Ziffer}erfaßt. Die Beklagte hat vor allem auf die Protokollnotizen ^{III} des Gehaltstarifvertrags hingewiesen, die folgenden Wortlaut hat:

"Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß in gemischten Betrieben Bereiche, die nicht zum graphischen Gewerbe gehören, nicht dem Tarif unterliegen, weil diese nicht vom Wirtschaftsverband vertreten werden".

Weiter hat die Beklagte vorgetragen, die Klägerin falle nicht unter die Gruppe T 1 des Gehaltstarifvertrages, weil sie keine technische Angestellte im Sinne dieses Tarifs sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision begehrt die Beklagte Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.



- 4 -

Das Landesarbeitsgericht führt in seiner Entscheidung aus, daß nach dem Prinzip der Tarifeinheit der Manteltarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte des graphischen Gewerbes vom 20. März 1961 (MTV) und der zugehörige Gehaltstarifvertrag vom 12. September 1962 (GTV) auf die Arbeitsverhältnisse des gesamten Betriebes einschließlich der Abteilung Kartographie Anwendung finden, weil der Betrieb der Beklagten kein "echter Mischbetrieb" sei. Soweit das Landesarbeitsgericht dabei auf den Gehaltstarifvertrag vom 5. September 1961 verweist, liegt ein offenkundiger Irrtum vor, da die Klägerin Forderungen nach dem GTV vom 12. September 1962 erhebt, der allerdings bis auf die Höhe der Gehaltssätze mit dem GTV vom 5. September 1961 inhaltlich übereinstimmt.

Die Ansicht, daß auf den gesamten Betrieb der Beklagten der GTV vom 12. September 1962 anzuwenden sei, ist unrichtig. Die Beklagte gehört mit ihrem Betrieb fachlich nicht nur zum graphischen Gewerbe. Was hierzu gehört, ist im GTV unter A Ziffer 2 durch den Klammersatz mit Hochdruck, Flachdruck, Tiefdruck, Buchbinderei, Chemiegraphie, Galvanoplastik und Handkupferdruck festgelegt. Vielmehr gehört die Beklagte, da sie unstreitig eine Abteilung für Kartographie hat, auch zu solchen Betrieben, die auf dem Gebiet der Kartographie tätig sind. Die Kartographie aber gehört nicht zum graphischen Gewerbe. Sie ist in der abschließenden Aufzählung des fachlichen Geltungsbereiches in A Ziffer 2 GTV nicht aufgeführt. Die Kartographie ist auch kein Zweig des graphischen Gewerbes. Dieses umfaßt nämlich alle Zweige, die an der technischen Herstellung eines Druckwerkes beteiligt sind, wie dies z. B. bei der Lithographie der Fall ist, während sich die Kartographie mit der wissenschaftlichen Technik vom Entwerfen, Zeichnen und Herstellen von Landkarten befaßt. Hiernach fällt die Beklagte schon nach dem fachlichen Geltungsbereich des GTV nicht unter diesen Tarifvertrag, soweit sie mit ihrem Betrieb nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

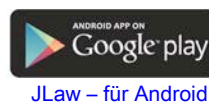
- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

zum graphischen Gewerbe gehört. Das wird durch Ziffer III der Protokollnotizen, die Bestandteil des GTV sind, noch ausdrücklich klargestellt. Nach dieser Bestimmung werden in Betrieben des graphischen Gewerbes, die als solche fachlich unter den GTV fallen, solche Bereiche nicht von dem Tarifvertrag erfaßt, die nicht zum graphischen Gewerbe gehören. Da das auf die Abteilung der Kartographie der Beklagten zutrifft, findet der GTV auf diesen Bereich keine Anwendung. Wenn in den Protokollnotizen Ziffer III von Bereichen in "gemischten Betrieben" die Rede ist, dann sind darunter solche Betriebe zu verstehen, die zwar zum graphischen Gewerbe gleich welcher Sparte gehören, aber auch zugleich solche Bereiche umfassen, die nicht zu diesem Gewerbebezweig gehören. Mehr besagt das Wort "gemischte" nach dem Sinn der Vorschrift nicht. Mit der Frage, welcher von mehreren Tarifen, die fachlich ein und denselben Betrieb erfassen, und der insofern ein "gemischter Betrieb" ist, auf den Betrieb unter dem Gesichtspunkt der Tarifeinheit anzuwenden ist, befaßt sich Ziffer III der Protokollnotizen ersichtlich nicht. Das Wort "Bereiche" verlangt dabei nur, daß in einem Betrieb des graphischen Gewerbes erkennbar noch andere Tätigkeiten ausgeübt werden, die fachlich nicht zum graphischen Gewerbe gehören. Ein "Bereich" umfaßt schon sprachlich nicht nur die vom Landesarbeitsgericht angeführten selbständigen Abteilungen in sog. "echten Mischbetrieben", sondern auch andere organisatorisch nicht notwendig verselbständigte Abteilung eines Betriebes, so daß es hier nicht darauf ankommt, wie die Abteilung für Kartographie im Betrieb der Beklagten organisatorisch abgegrenzt ist und welches Gewicht ihr arbeits-technisch, wirtschaftlich und personell zukommt. Das Wort "Bereich" ist ein sehr viel umfassenderer Ausdruck als die sonst tariflich oft üblichen Bezeichnungen wie Abteilung, selbständige Abteilung oder Nebenbetrieb. Für diese weite Auslegung dessen, was "Bereiche" im Sinne der Protokollnotizen Ziffer III sind, spricht auch die Begründung, warum sol-



- 6 -

che Bereiche nicht dem Tarif unterliegen, nämlich "weil diese nicht vom Wirtschaftsverband vertreten werden". Dadurch wird klargestellt, daß der tarifabschließende Arbeitgeberverband für solche Bereiche, die nicht zum graphischen Gewerbe gehören, zum Abschluß von Tarifverträgen keine Befugnis hat und eine solche Befugnis auch nicht in Anspruch nehmen will, weil er satzungsgemäß eben nur für das graphische Gewerbe im Sinne von A Ziffer 2 GTV fachlich zuständig ist. Es werden also nicht nur organisatorisch verselbständigte Abteilungen oder Nebenbetriebe vom fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages nicht erfaßt, sondern alle Bereiche eines im übrigen fachlich zum graphischen Gewerbe gehörenden Betriebes, in denen, wie z. B. in der Abteilung Kartographie der Beklagten, Tätigkeiten ausgeübt werden, die nicht unter das graphische Gewerbe fallen.

Steht aber damit fest, daß der kartographische Bereich des Betriebes der Beklagten vom fachlichen Geltungsbereich des GTV nicht erfaßt wird, dann kommt es darauf an, ob die Klägerin in der Regel überwiegend in diesem Bereich, oder ob sie in der Regel überwiegend in dem zum graphischen Gewerbe gehörenden Bereich tätig war. Für die Entscheidung dieser Frage fehlt es an den erforderlichen Feststellungen. Fest steht nämlich lediglich, daß von 2.691 erfaßten Arbeitsstunden der Klägerin 663 1/4 Stunden auf lithographische Arbeiten - also auf Arbeiten im graphischen Bereich - und 1.037 1/2 Stunden auf kartographische Arbeiten entfallen, die damit den nicht graphischen Bereich der Beklagten betreffen. Daraus allein kann aber kein Schluß gezogen werden, in welchem Bereich die Klägerin überwiegend tätig war, da nicht feststeht, zu welchem Bereich die 990 1/4 Stunden zu rechnen sind, in denen die Klägerin mit "sonstigen Arbeiten" beschäftigt war. Welche Art von Arbeiten darunter zu verstehen ist oder ob diese Arbeiten z. B. als Vor- oder Nacharbeiten in den einen oder anderen Bereich fallen, läßt sich den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht entnehmen. Je nachdem wie-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



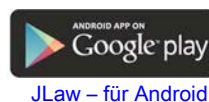
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

viel dieser Stunden in dem einen oder anderen Bereich in der Regel zu leisten waren, fällt das Arbeitsverhältnis unter den GTV, sofern dessen fachlicher Geltungsbereich in Betracht kommt. Das Landesarbeitsgericht wird deshalb die erforderlichen Feststellungen hierzu/^{noch}treffen müssen.

Sollte das Landesarbeitsgericht aufgrund der erneuten Verhandlung zu dem Ergebnis kommen, daß die Klägerin überwiegend in dem fachlich zum graphischen Gewerbe gehörenden Bereich des Betriebes der Beklagten tätig war, dann muß es weiter feststellen, ob die Klägerin als technische Angestellte im Sinne des Abschnitts B II Buchstabe C GTV auch von dem persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrags (A Ziffer 3) erfaßt wird. Dazu ist erforderlich, daß die Klägerin entweder eine abgeschlossene gewerbliche Berufsausbildung im graphischen Gewerbe hat, oder - falls die Anmerkung zu diesem Abschnitt des GTV Tarifinhalt sein sollte, was das Landesarbeitsgericht ebenfalls noch feststellen muß - als technische Angestellte gilt, weil sie den erfolgreichen Abschluß einer technischen Lehranstalt nachgewiesen hat. Ferner muß die überwiegende Tätigkeit der Klägerin angestelltenversicherungspflichtig gewesen sein. Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, ist dem Landesarbeitsgericht darin beizupflichten, daß die Klägerin technische Angestellte im Sinne des GTV ist und deshalb Anspruch auf Vergütung nach der Gruppe T 1 als der niedrigsten Vergütungsgruppe für technische Angestellte hat.

Was die von der Klägerin begehrte Überstundenvergütung anbetrifft, so gilt für die Anwendung des MTV hinsichtlich des fachlichen Geltungsbereiches das entsprechend, was oben über die Anwendung des GTV nach dessen Protokollnotizen Ziffer III ausgeführt worden ist. Auch wenn der MTV keine besondere, klarstellende Protokollnotiz wie der GTV enthält, so erstreckt auch er sich nicht auf Bereiche, die nicht zum graphischen Gewerbe gehören. Denn der fachliche Geltungsbereich des MTV wird im § 1 Ziffer 2 im einzelnen und erschöpf-



fend festgelegt. Die Kartographie gehört auch hiernach nicht zum graphischen Gewerbe. Der MTV gilt fachlich wie der GTV nur für Betriebe des graphischen Gewerbes, ohne Betriebsbereiche zu erfassen, die nicht zum graphischen Gewerbe gehören. Denn der Wirtschaftsverband Graphisches Gewerbe e.V. Berlin ist nach den obigen Ausführungen für die Bereiche in Betrieben des graphischen Gewerbes nicht zuständig, die fachlich nicht zum graphischen Gewerbe gehören. Es fehlt dem Verband hier die Tarifzuständigkeit.

Kommt das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß die Klägerin überwiegend in dem dem graphischen Gewerbe zugehörigen Bereich des Betriebes der Beklagten tätig war und unter den persönlichen Geltungsbereich des MTV fällt, so findet die Arbeitszeitregelung der tariflichen Vereinbarung vom 20. März 1961 unter A Ziffern 1 und 2 mit der Verkürzung der Wochenarbeitszeit auf 43 Stunden ab 1. Januar 1963 auf das Arbeitsverhältnis der Parteien Anwendung (vgl. § 3 MTV). Der Anspruch der Klägerin auf die begehrte Überstundenvergütung ist dann begründet. Findet aber der MTV keine Anwendung, weil die Klägerin überwiegend in der Kartographie tätig war, dann hat das Landesarbeitsgericht weiter zu prüfen, ob nicht für die Klägerin arbeitsvertraglich, wenn auch nur stillschweigend, die Arbeitszeit maßgebend war, die auch sonst im Betrieb der Beklagten üblich gewesen ist. Ist dies die tarifliche Arbeitszeit des MTV, dann könnte der Klägerin eine Vergütung der geleisteten Überstunden nach dem vereinbarten Gehalt zustehen. Auch hierüber wird das Landesarbeitsgericht noch zu befinden haben.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens war der erneuten Entscheidung des Landesarbeitsgerichts zu überlassen.

gez. Dr. Poelmann

Schilgen

Dr. Neumann

Hugo Karpf

Schulz-Rupp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

